

beteiligter durch den Urteilsspruch — nicht aber nur durch dessen Begründung — beschwert ist. Eine „Beschwerde“ des Berufungsklägers muß jedoch — abgesehen von einigen noch zu behandelnden Ausnahmen — gegeben sein. Es liegt im Wesen des für den Zivilprozeß geltenden sozialistischen Dispositionsprinzips, daß die Verfahrensbeteiligten Kritik nur dann üben können, wenn sie durch die zu kritisierenden Maßnahmen in ihren subjektiven Rechten betroffen sind.

Liegt eine „Beschwerde“ vor und leidet aber die Berufungsschrift an erheblichen Mängeln, welche die Durchführung des Rechtsmittelverfahrens erschweren (z. B. Fehlen des Antrags oder der Begründung, Geltendmachung neuer Tatsachen ohne Anführung von Beweismitteln), so sieht der Entwurf vor, daß dem Berufungskläger eine Nachfrist zur Beseitigung dieser Mängel gesetzt wird. Die Rechtsantragstellen der Gerichte sind verpflichtet, dem Berufungskläger bei der Ausarbeitung eines solchen ergänzenden Schriftsatzes zu helfen. Erst ein fruchtloser Verlauf der Nachfrist soll dazu führen, daß die Berufung ebenso als unzulässig behandelt wird, wie wenn sie nicht fristgerecht eingelegt worden wäre.

Aus dem Gesagten ergibt sich bereits, daß der Anwaltszwang im Berufungsverfahren beseitigt werden soll. Die Aufhebung des früher im landgerichtlichen Verfahren für alle erstinstanzlichen Streitigkeiten geltenden Anwaltszwangs hat sich durchaus bewährt. Sie hat keineswegs zu einer untragbaren Belastung der Gerichte mit unbegründeten und unvollständigen Klagen geführt, wie seinerzeit teilweise befürchtet worden war. Es ist also davon auszugehen, daß der Verzicht auf den Anwaltszwang in der zweiten Instanz gleichfalls keine derartigen Folgen nach sich ziehen wird, so daß unbedenklich der Bestimmung des § 288 Abs. 2 StPO (Einlegung der Berufung durch Schriftsatz des Angeklagten, durch eine Erklärung des Angeklagten zu Protokoll der Rechtsantragstelle oder durch einen Schriftsatz eines Rechtsanwalts) auch im Zivilverfahren gefolgt werden kann.

Der Berufungskläger ist in der Regel ohne fremde Hilfe in der Lage, zum Ausdruck zu bringen, daß und weshalb er mit einem Urteil nicht zufrieden ist. Wer sich das aber nicht zutraut, hat stets die Möglichkeit, einen Rechtsanwalt zu beauftragen oder die Rechtsantragstelle des Gerichts in Anspruch zu nehmen. Selbstverständlich ist auch das Gericht verpflichtet, den Prozeßparteien bei der Prozeßführung und der Konfliktbereinigung zu helfen und die objektive Wahrheit zu ermitteln.

Die Aufhebung des Anwaltszwanges entspringt keinesfalls einer die Tätigkeit der Rechtsanwaltschaft unterschätzenden Einstellung. Selbstverständlich wird im neuen Verfahrensgesetz nicht nur in diesem Zusammenhang, sondern ganz allgemein bestont werden, daß jede Prozeßpartei in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen in jeder Verfahrenslage berechtigt ist, sich der Hilfe eines Rechtsanwaltes zu bedienen.

Es wird auch Fälle geben, in denen die Hinzuziehung eines Anwalts im Berufungsverfahren äußerst zweckmäßig ist. In diesen Fällen wird es die Pflicht des Gerichts sein, die Prozeßparteien über diese Möglichkeit zu informieren und ihnen zu empfehlen, davon Gebrauch zu machen. Einsichtige Bürger werden sich, wenn sie finanziell dazu in der Lage sind, solchen Empfehlungen kaum verschließen. Bei Gewährung einer Befreiung von der Pflicht zur Vorauszahlung der Gerichtsgebühr wird in solch schwierigen Fällen die Beordnung von Anwälten auf Staatskosten auch weiterhin möglich sein.

In diesem Zusammenhang könnte evtl. auch daran gedacht werden, in besonders gelagerten Fällen einer

Prozeßpartei für das Berufungsverfahren einen Anwalt auf eigene Kosten beizuordnen. Das halten wir jedoch nicht für unbedingt erforderlich, zumal dann, wenn die Schwierigkeiten in der Person einer Prozeßpartei liegen (z. B. Behinderung infolge physischer oder psychischer Mängel bzw. wegen Nichtbeherrschung der Sprache), entweder der gesetzliche Vertreter der Partei auftritt oder die Möglichkeit der Bestellung eines Prozeßbeauftragten gegeben sein wird.

Die Rechtsmittelfrist soll künftig auf zwei Wochen verkürzt werden. Sie beginnt mit der Zustellung des Urteils an den Rechtsmittelberechtigten. Bei Nichteinhaltung der Frist ist die Berufung als unzulässig zu verwerfen.

Bei einer derart kurzen Berufsfrist kann auch ausdrücklich bestimmt werden, daß ein Rechtsmittelverzicht unwirksam ist, zumal übereilte, vorzeitige Rechtsmittelverzichtserklärungen gar nicht selten sind.

Zur Vereinfachung des Verfahrens soll es auch beitragen, daß die Berufung bei dem Gericht einzulegen ist, dessen Entscheidung angefochten wird. Um Härten zu vermeiden, ist im Entwurf vorgesehen, daß die Berufung auch dann als rechtzeitig eingelegt gilt, wenn sie innerhalb der Frist beim Berufungsgericht eingeht.

Von dem Grundsatz, daß der Berufungskläger beschwert sein muß, wird insofern eine Ausnahme gemacht, als im Ehescheidungsprozeß eine „Beschwerde“ nicht verlangt wird. Der Verklagte kann in diesem Verfahren demnach auch ein abweisendes Urteil und der Kläger ein der Klage stattgebendes Urteil anfechten.

Zur Überprüfungspflicht des Rechtsmittelgerichts

Auch im künftigen Verfahrensrecht soll es grundsätzlich dabei bleiben, daß durch die Berufung stets die Rechtskraft des gesamten Urteils gehemmt wird, und zwar ohne Rücksicht auf den Umfang der Anfechtung. Das ist schon deswegen notwendig, weil das Institut der Anschlußberufung (Gegenberufung) aufrechterhalten bleibt und sogar ausgebaut wird. Die in § 23 FVerfO festgelegte Ausnahme von diesem Grundsatz — d. h. die Möglichkeit der Beschränkung der Berufung in Ehesachen — soll jedoch auch in das neue Gesetz aufgenommen werden, um die Ehescheidung nicht aufzuhalten, wenn nur noch über Nebenansprüche gestritten wird.

Um die Ermittlung der objektiven Wahrheit auch im Berufungsverfahren zu sichern, soll es — übrigens im Einklang mit dem Verfahrensrecht der anderen sozialistischen Staaten — dabei verbleiben, daß neue Tatsachen vorgebracht und neue Beweise angeboten werden dürfen.

Änderungen, insbesondere auch Erweiterungen der Berufungsanträge sollen im Rahmen der „Beschwerde“ unbeschränkt zulässig sein. Für Klageänderungen und Klagerücknahmen sollen die für das Verfahren erster Instanz geltenden Vorschriften im Berufungsverfahren entsprechend angewandt werden.

Es entspräche den Prinzipien der Ermittlung der objektiven Wahrheit und der strikten Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit, wenn das angefochtene Urteil ohne Rücksicht auf die gestellten Anträge stets in vollem Umfang überprüft werden könnte. Andererseits gerät man bei einer so ausgedehnten Überprüfungspflicht in einen gewissen Konflikt mit dem sozialistischen Dispositionsprinzip, nach dem es jeder Prozeßpartei selbst obliegt zu bestimmen, ob und in welchem Umfang sie einen Anspruch geltend machen oder abwehren will, wenn auch das Gericht verpflichtet bleibt, die Prozeßparteien auf zunächst nicht ausgeschöpfte Möglichkeiten hinzuweisen.